

Welche Revisionsstelle eine GmbH benötigt, hängt von ihrer Grösse ab. Art. 1064 PGR unterscheidet zwischen kleinen, mittelgrossen und grossen Gesellschaften<sup>74</sup>.

Für die mittelgrossen und die grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden<sup>75</sup>. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064 PGR, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind (Art. 400a PGR)<sup>76</sup>.

In den Art. 400a Abs. 2 bis 5 PGR sind die Anforderungen an die Revisionsstelle geregelt. Dies sind die Folgenden:

- Die Revisionsstelle darf grundsätzlich keine Anteile der zu prüfenden Gesellschaft besitzen (Art. 400a Abs. 2 PGR).
- Sie muss von der zu prüfenden Gesellschaft und von Anteilseignern, die mehr als 20 % der Gesellschaft halten, unabhängig sein. Insbesondere muss auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegeben sein, indem die Einnahmen der Revisionsstelle aus ihrer Prüfungstätigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 2.8.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Die 8. gesellschaftsrechtliche Richtlinie fordert in Art. 24 in einer Generalklausel die Unabhängigkeit der Prüfer von grossen und mittelgrossen Gesellschaften. Art. 400a PGR wurde sehr allgemein gehalten und ist in etwa § 319 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuches nachempfunden (BuA 153/1998, 181 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Mit LGBI. 2007 Nr. 265 wurde im PGR der Begriff Finanzgesellschaft durch die Wertpapierfirma, wo erforderlich, ersetzt und überdies die Verweise auf die 1. Wertpapierrichtlinie durch solche auf die MiFID ersetzt; LGBI. 2007 Nr. 265, 110.